

**12. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Lippstadt**

vom

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Änderung des § 8 („Integrationsrat“)**

1. Gem. § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet.
2. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 10 gem. § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 5 gem. § 27 Abs. 2 S. 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
3. Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt. Der Rat regelt das Wahlverfahren durch den Erlass von Hinweisen zur Durchführung von Wahlen zum Integrationsrat in der Stadt Lippstadt.
4. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.